

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 14 (1916-1917)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

infolge rückständiger Hauszinse, drohende Exmision oder Heimschaffung oder Anstände mit Behörden eine, und zwar meistens sofortige Inspektion an Ort und Stelle notwendig machten. Diese Arbeit führt unsere zwei Inspektionsbeamten in fast alle Gegenden der Eidgenossenschaft und ab und zu auch über unsere schweizerischen Landesgrenzen hinaus. Namentlich die angrenzenden Teile Frankreichs, welche in der Nähe der Kriegszone liegen (Besancon und speziell Morteau) mußten mehrmals besucht werden, weil viele der dort ansässigen Berner durch den Krieg in eine große Notlage kamen und sich oft Verhältnisse ergaben, die auf schriftlichem Wege allein nicht richtig hätten behandelt werden können. Diese Reisen waren zumeist nicht nur mit viel Zeitverlust, sondern auch mit recht vielen Unständlichkeiten und Unannehmlichkeiten verbunden.“ Der kantonale Armeninspektor hat auch die verschiedenen Armenpflegeanstalten zu besuchen, und zwar weisungsgemäß unangemeldet; er hat die Pflicht, alle einlaufenden Klagen und Beschwerden zu untersuchen. Seit dem Jahre 1913 ist dem Armeninspektor auch die Aufgabe übertragen worden, die Armenerziehungsanstalten zu inspizieren. Ferner werden die jährlich einlaufenden Berichte der 98 Bezirksinspektoren geprüft. Aus allen diesen Einzelheiten geht hervor, daß sich die Institution des kantonalen Armeninspektorates eingelebt hat und ein wichtiges Glied bildet im gleichmäßigen und guten Vollzug des Armengesetzes. A.

— Die kantonale Armenkommission hielt am 16. Dezember vorigen Jahres unter dem Vorsitz des Herrn Regierungsrat Burren ihre ordentliche Jahres-sitzung ab. Sie vollzog einige Wahlen von Bezirksarmeninspektoren, bzw. bestätigte einige von der Armendirektion in der Zwischenzeit getroffene Ernennungen; ferner faßte sie Beschluß über die Verwendung des Kredites von 20,000 Fr., der nach § 55 A.G. alljährlich zur Hilfeleistung bei unversicherbaren Elementarschäden ins Staatsbudget eingestellt wird, und endlich nahm sie Mitteilungen des Präsidenten über den gegenwärtigen Stand der Konfordatsfrage entgegen. St.

Solothurn. Am 21. Dezember 1916 fand unter dem Vorsitz von Regierungsrat F. v. Arx, Vorsteher des Landwirtschaftsdepartements, die erste Sitzung der kantonalen Fürsorgekommission statt, zu der sämtliche Mitglieder erschienen waren, nämlich: die 5 Oberamtmänner, die Vertreter der Arbeiterschaft und der Konjumenten, des Gewerbestandes, der Industrie, des Detailhandels und der Bürgerschaft. Der Vorsitzende stellte in seinem Eröffnungswort den Charakter der Kommission als eines vorberatenden Kollegiums fest, das zuhanden des Regierungsrates Wünsche und Anträge zu stellen habe, und konstatierte, daß der Kreis der Bedürftigen nicht bloß die Arbeiter umschließe, sondern auch Kleinhandwerker, Kleinbauern, Leute aus dem Mittelstande und der Beamten-schaft. Das Arbeitsprogramm beschließt zu allererst die Fragen der Lebensmittelversorgung, sodann aber auch solche der Mietunterstützung, der Beschaffung von billigen Brennmaterialien, der Abgabe von Lebensmitteln über die Notstandsaktion von Bund, Kanton und Gemeinden hinaus. Zuführende sei an die wechselnden und unter Umständen wachsenden Bedürfnisse heranzutreten. Die Unterstützung des Bundes und des Kantons werde nur jenen Gemeinden zugewendet, welche gemäß der regierungsrätlichen Verordnung vom 4. August 1914 eine besondere Fürsorgekommission bestellt haben; das sei vor allem deshalb angezeigt, damit die für die Fürsorgeaktion maßgebenden Gesichtspunkte auch tatsächlich zur Geltung kommen und der Unterstützung der Charakter des Almosens benommen werde. Für die Notstandsaktion in

den einzelnen Gemeinden sind vorläufig rund 8000 Anmeldungen erfolgt; diese Zahl dürfte auf 9000 bis maximal 10,000 ansteigen. St.

Zürich. Die Wahl einer besonderen Behörde zur Besorgung des Armenwesens an Stelle der Kirchenpflege (Art. 52, Absatz 1 der Staatsverfassung und § 9 des Gemeindegesetzes) ist nur möglich mit Ablauf einer Amtsdauer. In einer Bürgergemeinde wurden, nachdem 2 Monate vorher die ordentlichen Neuwahlen der gemeinsamen Kirchen- und Armenpflege stattgefunden hatten, beschlossen, es sei das Armenwesen von der Kirchengemeinde loszutrennen und für die neue Amtsperiode eine besondere bürgerliche Armenpflege zu wählen.

Der Bezirksrat erklärte einen gegen diesen Beschluß erhobenen Rekurs für begründet und verschob die Wirksamkeit des Beschlusses der Bürgergemeinde auf die Zeit der Erneuerungswahlen im Jahr 1919. In den Erwägungen wurde festgestellt, daß zwar die Bürgergemeinde gemäß Art. 52 der kantonalen Verfassung zweifellos das Recht habe, für die Besorgung des Armenwesens eine besondere, rein bürgerliche Armenpflege zu wählen. Dagegen sei eine solche Neuordnung innerhalb einer Amtsdauer nicht zulässig. Die Bürgerchaft der betreffenden Gemeinden habe bereits an zwei Wahllasten, bei denen es sich um die Neubestellung der Kirchen- und Armenpflege gehandelt habe, teilgenommen und damit unzweideutig den Willen fundgegeben, das bisherige System auch für die neue Amtsperiode beizubehalten und die Kirchenpflege auch für eine weitere Amtsdauer das Armenwesen besorgen zu lassen. Die Gewählten hätten ein Recht auf die Besorgung des Armenwesens während der laufenden Amtsperiode. An dieser Auffassung ändere auch die Tatsache nichts, daß noch zwei Ersatzwahlen ausstehen.

Dieser Entscheid des Bezirksrates wurde auf dem Rekursweg an den Regierungsrat weiter gezogen, von diesem jedoch aus den von der ersten Instanz erwähnten Gründen bestätigt. (Regierungsratsbeschluß vom 2. August 1916.)

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich.

Samariter-Verse.

**Eine leicht im Gedächtnis haftende Anleitung
zur ersten Hilfe bei Unfällen.**

Von Dr. med. **Hans Hoppeler.**

58 Seiten, 8^o format in farbigem Umschlag. ————— Preis broschiert 1 fr.

In leicht sich einprägende Verse sind hier bewährte Ratichläge gefaßt, die der Arzt dem Laien erteilt, wenn es sich um Heilung oder Verhütung der am meisten vorkommenden plötzlichen Erkrankungen oder von Unfällen handelt. Wie die zünftigen Samariter wird auch ein jeder, der um das körperliche Wohl seines Nächsten besorgt ist, an diesem originellen und zuverlässigen Vademecum Freude haben. :: ::

Erhältlich in jeder Buchhandlung.